

Wien, am 18. Juli 2011

BK 277/11

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherung der
Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und
wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und Interessenver-
tretungs-Transparenz-Gesetz - LobbyG) erlassen und das
Gerichtsgebührengesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Bezug nehmend auf do. Schreiben vom 21. Juni 2011, BMJ-Z7.053/0003-I
2/2011, erlaubt sich das Generalsekretariat der Österreichischen
Bischofskonferenz zum oben angegebenen Entwurf folgende
Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz
begrüßt grundsätzlich das Vorhaben des vorliegenden Entwurfs,
Transparenz und klare Verhältnisse in Hinblick auf Verhaltensweisen
zu schaffen, welche der Beeinflussung staatlicher
Entscheidungsprozesse dienen. Ist doch mit diesem Vorhaben
angesichts bestimmter fragwürdiger Verhaltensweisen so genannter
„Lobbyisten“ in jüngerer Vergangenheit nicht nur eine Stärkung des
Vertrauens in die parlamentarische Demokratie verbunden, sondern
wird auch die fundamentale demokratiepolitische Bedeutung des
Anspruchs auf Kenntnis jener Umstände hervorgehoben, welche die

Institutionen und Entscheidungsträger des Staates zu ihrem Handeln bewegen.

II. Problemstellung

Aus spezifisch kirchlicher Sicht wird überdies begrüßt, dass der Entwurf in seinen Definitionen und in seiner Systematik völlig zu Recht die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften nicht erfasst, wäre doch die Erfassung spezifisch kirchlicher Tätigkeit, welche den „inneren Angelegenheiten“ der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Sinne von Art. 15 StGG 1867 zuzuordnen ist, verfassungswidrig.

Eine Zuordnung zum Geltungsbereich des Gesetzes wäre daher nur in äußeren Angelegenheiten verfassungsrechtlich zulässig, wobei jedoch diese äußeren Angelegenheiten in eigenen, grundrechtliche Gewährleistungen enthaltenden bundesrechtlichen Normen definiert und geregelt sind, sodass hiebei die Anwendung des Lobby-Gesetzes nicht in Frage käme. Wenn sich Kirchen für Interessen der Bevölkerung oder von Bevölkerungsteilen (z.B. Option für die Armen, Einsatz für Familien, Einsatz für die Bewahrung der Schöpfung) in der Öffentlichkeit und auch gegenüber öffentlichen Funktionsträgern äußern, so stellt dies keinen Lobbyismus, sondern die Erinnerung und Sensibilisierung staatlicher Funktionsträger in Bezug auf unveräußerliche Werte dar.

Zur Schaffung einer endgültigen Rechtssicherheit sollte nach Erachten des Generalsekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz der Unternehmensbegriff in § 3 Z 4 des Entwurfes auf Unternehmen im Sinne des österreichischen Privatrechtes und Unternehmensrechtes eingeschränkt werden, um in der Rechtsanwendung nicht eine überbordende Anwendung des Begriffes „Unternehmenslobbyist“ zu ermöglichen. In diesem Sinne sollte der Gesetzestext in der Definition des Begriffes „Unternehmenslobbyist“ ergänzt werden.

Dass Unternehmen im Sinne des österreichischen Privatrechtes, welche von der Kirche betrieben werden (z.B. für Behindertenarbeit, Alten- und Krankenpflege etc.), der Begriffsbestimmung des Unternehmens unterliegen und daher, sollten Unternehmenslobbyisten beschäftigt werden, auch dem Lobby-Gesetz zuzuordnen sind, ist rechtssystematisch klar und wird auch akzeptiert.

III. Schluss

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz hofft, durch diese Anregungen einen konstruktiven Beitrag geleistet zu haben, und ersucht um entsprechende Berücksichtigung der Stellungnahme.

Vorliegende Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates elektronisch unter einem übermittelt.



Mit freundlichen Grüßen

Peter Schipka

MMag. Dr. Peter Schipka

Generalsekretär der Österreichischen Bischofskonferenz

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
A-1070 Wien